Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 56 (1978)
Heft: 6

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sie fragen — wir antworten

Pflichtteilsanspruch von Geschwistern

Berichtigung

Viele aufmerksame Leser meldeten uns telefonisch, schriftlich und persönlich, dass uns hier ein grober Fehler unterlaufen sei. Im Kästchen «Achtung» stand nämlich, dass der Kanton Zürich zu den Kantonen gehöre, die einen Pflichtteilsschutz für Geschwister kennen.

Diese Information war bis vor kurzem richtig, doch im Frühjahr 1977 haben die Stimmbürger eine Initiative angenommen, durch welche der **Pflichtteilsanspruch von Geschwistern im Kanton Zürich aufgehoben wurde.** Das Gesetz ist am 28. September 1977 in Kraft getreten. Diese Revision ist für kinderlose Ehepaare und Alleinstehende von grosser Tragweite. Unser Mitarbeiter hat die Verhältnisse darum nochmals genau überprüft.

Richtig ist also (im November 1978):

ACHTUNG! Die Kantone BE, BS, FR, GE, NE, TI, VD, ZH kennen **keinen** Pflichtteilsschutz für Geschwister, während die Kantone AI, GR, NW, OW, SO, SZ, UR, VS, ZG den Pflichtteil **sogar auf die Geschwisterkinder** ausgedehnt haben. Für die übrigen Kantone AG, AR, BL, GL, LU, SG, SH, TG gilt die eidgenössische Regelung, also **1/4 Pflichtteil für Geschwister.**

Patrick Gassmann, Notar
Breitenbach SO

Der Jurist gibt Auskunft

Man soll genau, aber nicht überängstlich sein

Von verschiedenen Seiten wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass in unserem Muster-Testament das Datum unter dem Namen stehe und dass dies ein Fehler sei. Wir fragten unsern Juristen: Ist das Testament so richtig abgefasst?

Ja. Das im Bericht von Notar Gassmann in der Zeitlupe Nr. 5 auf Seite 22 abgedruckte Muster-Testament war korrekt und rechtsgültig. Art. 505 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bestimmt über die Form des handschriftlichen Testaments wörtlich folgendes:

> «Die eigenhändige letztwillige Verfügung ist vom Erblasser von Anfang bis zu Ende mit Einschluss der Angabe von Ort, Jahr, Monat und Tag der Errichtung von Hand niederzuschreiben sowie mit seiner Unterschrift zu versehen.»

Mehr sagt das Gesetz nicht. Es ist richtig, dass das Bundesgericht die wenigen Formvorschriften des Gesetzes streng handhabt. So ist eine vorgedruckte Ortsangabe auf einem Briefbogen mit gedrucktem Briefkopf ungenügend. Und in einem neueren Entscheid hat das Bundesgericht einmal mehr bestätigt, dass der Ort der **Niederschrift** *des Testaments angegeben werden muss und nicht etwa der Wohnort. Ein Testament, in welchem es hiess «Ich, der Unterzeichnete . . . wohnhaft in . . ., vermache meinen Brüdern . . .» wurde als ungültig bezeichnet, weil eine zusätzliche Angabe des Ortes der Errichtung des Testaments fehlte und weil es unklar blieb, ob das Testament am angegebenen Wohnort geschrieben worden war. Auch das Datum muss richtig sein. Jede Vor- oder Nachdatierung macht das Testament ungültig.*

Wenn man auch die wenigen Formvorschriften des Gesetzes für das eigenhändige Testament peinlich einhalten muss, so soll man doch nicht überängstlich werden und die Sache komplizieren. Das Gesetz schreibt **nicht** *vor, dass die Orts- und Datumsangabe*

an einem bestimmten Ort stehen muss, oben oder unten oder über der Unterschrift. Die Orts- und Datumsangabe muss einfach irgendwo auf dem Testament stehen, und es muss klar sein, dass sie zum Testament gehört. Das war bei dem in der Zeitlupe Nr. 5 auf Seite 22 abgedruckten handschriftlichen Muster-Testament der Fall, auch wenn Ort und Datum unmittelbar links **unter** *der Unterschrift standen. Ich wende mich darum gegen eine allzu grosse Aengstlichkeit vor den Formvorschriften der eigenhändigen letzwilligen Verfügung, weil damit diese einfache und volksnahe Form des Testaments mehr und mehr gemieden werden könnte. Das wäre schade.*

Dr. iur. Hans Georg Lüchinger

AHV-Information

Was bringt die 9. AHV-Revision für die Senioren?

Man hört, dass sich auf 1. Januar 1979 einiges ändern wird durch die Inkraftsetzung der 9. AHV-Revision. Aber als Laie versteht der (betagte) Leser viel zu wenig, was denn eigentlich geschehen und vor allem, was sich für ihn selber ändern wird. Könnten Sie uns das nicht einfach und kurz klarlegen? *Hr. R. M. in A.*

Wir haben ihren verständlichen Wunsch unserem «AHV-Spezialisten», Herrn Karl Ott, übermittelt und können Ihre Fragen wie folgt beantworten:

1. *In den Jahren 1975 bis 1977 wurde die Öffentlichkeit immer wieder beunruhigt durch Zeitungsmeldungen, wonach die Jahresrechnungen der AHV mit* **wachsenden Defiziten** *von 169 bis 642 Millionen Franken abschlossen. Durch die am 26. Februar 1978 vom Volk gutgeheissene 9. AHV-Revision wird nun der «***Zustupf***»* **des Bundes ab 1978 schrittweise wieder wie folgt erhöht:**

1975 bis 1977	*9% der Ausgaben*
1978/9	*11%*
1980/1	*13%*
ab 1982	*15%*

Die Ausgaben betrugen 1977 9,7 Milliarden Franken; 1% entspricht rund 100 Millionen Franken.

2. *Die* **Defizite werden nun verschwinden** *und die Einnahmen der AHV werden in Zukunft für die Bezahlung der Renten ausreichen, ohne dass weiter Geld vom AHV-Fonds genommen werden muss.*
3. *Der* **Ausgleichsfonds** *ist nämlich hauptsächlich geäufnet worden aus den Beiträgen der – meist jüngern – Gastarbeiter; er muss deshalb* **reserviert** *bleiben* **für die** *– meist stark gekürzten – Renten, welche diese* **Gastarbeiter** *später einmal beanspruchen können.*
4. *Mit einer* **Teuerungszulage** *zu den laufenden Renten kann aber erst wieder gerechnet werden, wenn der (alte) Index 175.5 Punkte erreicht (Stand Ende August 1978: 170.4 Punkte).*
5. *Ab 1979 sollen* **invalide Altersrentner,** *auch wenn sie sich in guten finanziellen Verhältnissen befinden, gegebenenfalls einen Rechtsanspruch haben auf*

   Fuss-oder Beinprothesen
   Fahrstühle

   sowie Beiträge an

   Hörgeräte und
   orthopädische Massschuhe.

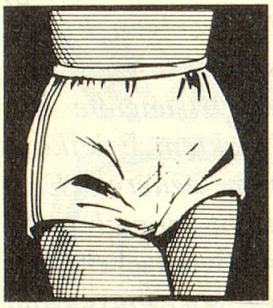

Jetzt kein Hosen-Nässen mehr

Diese hygienischen Höschen werden Ihnen helfen. **Die Imprägnierung und der geniale Schnitt halten so dicht, dass keine Feuchtigkeit durchdringen kann.** Die Höschen sind bequem, angenehm weich und so recht für empfindliche Haut. **Leicht zu waschen. Eine Innentasche hält eine saugfähige Hygiene-Spezialeinlage.** Sie werden sich wohl fühlen, denn Sie können Ihr Problem jetzt auf einfache hygienische Weise lösen. Auch besonders für ältere Leute geeignet, eine peinliche Sache sauber zu bewältigen. Hygiene-Spezialeinlagen können häufig gewaschen und nach Gebrauch jederzeit nachbestellt werden.

1 Paar Hygiene-Höschen Fr. 19.80.
1 Satz von 4 Hygiene-Spezialeinlagen Fr. 11.90.

Bitte Hüftweite angeben.

Zustellung per NN oder Rechnung + Versand-Kostenpauschale. Bestellen Sie noch heute bei **Kosmed GmbH, Abt. B 22, 8753 Mollis GL,** Telefon (058) 34 11 53

Man rechnet mit Jahresausgaben von ca. 20 Millionen Franken. Die Bedingungen, welche für den Bezug erfüllt sein müssen, werden später bekanntgegeben.

6. *Ab 1979 sollen jährlich weitere* **20 Millionen Franken zur Förderung der Altershilfe** *aufgewendet werden. Dabei handelt es sich um Beiträge an die Personal- und Organisationskosten für die Beratung, Betreuung und Beschäftigung von Betagten, für Kurse und Hilfeleistungen (Haushalthilfe, Körperpflege, Mahlzeitendienst usw.) Durch diese Leistungen will man erreichen, dass die Betagten möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können und der Eintritt in ein Heim so lange wie möglich hinausgeschoben wird.*
7. *Altersrentner, die noch eine* **Erwerbstätigkeit** *ausüben, sind ab 1979 wieder AHV-beitragspflichtig, aber nur auf dem 9000 Franken pro Jahr übersteigenden Erwerbseinkommen.*
8. *Verschiedene weitere Neuerungen der 9. AHV-Revision betreffen die Senioren nur indirekt. Die Presse wird darüber anfangs 1979 sicher ausführlich berichten.* *Karl Ott*

Mietzinse in Alterswohnungen

Ich wohne in einer privaten Alterssiedlung und bezahle seit meinem Einzug den gleichen Mietzins. In letzter Zeit wurde der Hypothekarzins meines Schwiegersohns bereits dreimal gesenkt. Wäre es da nicht angebracht, wenn man auch uns Siedlungsbewohner davon profitieren liesse? Schliesslich sinken ja auch die Zinskosten für den Trägerverein. *Frau K. M. in O.*

Wir haben Ihre Anfrage weitergeleitet an einen «Grossvermieter» von Alterswohnungen. Hier seine Antwort:

Die Mietzinse in den Alterssiedlungen unserer Stiftung werden vom Kanton als Subventionsbehörde festgesetzt. Durch die Senkung der Hypothekarzinsen einerseits und die Aufrechnung von erhöhen Gebühren anderseits kommt bei der Neufestsetzung der Mietzinse durch die Subventionsbehörde nur ein kleiner Teil unserer Mieter (270 von total 1784) in den Genuss von Mietzinssenkungen.

Stiftung Wohnungsfürsorge für betagte Einwohner der Stadt Zürich

KOMMEN SIE MIT:

5 Sonderfahrten im April/Mai 1979 zur Tulpenblüte nach HOLLAND

Abreise immer am MONTAG
9.00 ab Basel SBB
Programm soeben erschienen!
Jetzt beste Plätze sichern.

1978 war dies **die erfolgreichste**

Senioren-Reise

Insel Texel, Helgoland, Hamburg
Naturschutzreise
7 volle Tage tatsächlich nur Fr. 525.—

es hat noch Plätze frei für diese prachtvollen Blumenreisen

VERLANGEN SIE das ausführliche Detailprogramm mit vielen schönen Gratis-Prospekten und Landkarten von Holland und Nord-Deutschland. Auch von unseren WIEN-REISEN!

2.—8. April/16.—22. April/
23.—29. April/30. April—6. Mai
und 21.—28. Mai 1979.

MONTAG: Basel—**neue** REBEN-AUTOBAHN **durchs Rheinland.**
DIENSTAG: 4 Stunden in Amsterdam (Grachtenrundfahrt) — Besuch von Volendam und **Fahrt durch Hollands grosses Tulpengebiet.** Ein grossartiges Erlebnis!

MITTWOCH: TAGESAUSFLUG ins NATURSCHUTZRESERVAT der INSEL TEXEL (mit Schiff) und **fakultative** zweistündige Dünenwanderung in die Vogelbrutgebiete. Besuch bei den Seehunden. TEXEL: Insel der Vögel, Schafe und Tulpen!

DONNERSTAG: **Fakultative Wanderung** durch Hollands schönstes Naturschutzgebiet: RESERVAT SCHWANENWASSER. Tiere/Vögel/Pflanzen/Dünen/Seen; **ein NATURWUNDER.** Bisher Hunderte begeisterter Teilnehmer! Fahrt über den 30-km-Abschlussdamm und durch Friesland zur Weser und Bremerhaven. Besuch in Deutschlands schönstem Blumenpark.

FREITAG: Ruhetag **oder Tagesausflug nach HELGOLAND** mit Besuch von Deutschlands grösster Fischauktion und **freiwilliger** Wanderung rund um Helgoland. Ein einmaliges Erlebnis!

SAMSTAG: Von 9—16 Uhr in Hamburg. **Stadtrundfahrt und Besuch im weltberühmten Tierpark HAGENBECK** (oder frei für Hafen- und Reeperbahnbesuch). Abends **Fahrt der Lüneburger Heide entlang.** Uebernachtung bei Kassel.

SONNTAG: Rückfahrt via Frankfurt. **Basel an 17 Uhr.**

Detail-Programm und Auskünfte durch
Senioren-Reisen c/o Reisedienst Rudolf Weber
4058 Basel, Obere Rebgasse 48
Telefon (061) 33 91 91 / 33 40 40